

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
01.02.2010

1. **Betreff:** Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	15.03.2010	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2010	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

_____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
01.02.2010

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der
Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die beigefügte *Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde* sowie die „*Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebühren*“ mit den jeweiligen Anlagen (Gebührenverzeichnisse und Ausführungsrichtlinien) mit Wirkung ab 1.4.2010 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Simone Spinner	82-2270	01.02.2010

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 18.12.2006 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde beschlossen (Drucksache Nr. 161/06), in der erstmals die Verwaltungsgebühren der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden kalkuliert wurden (vorher landeseinheitlich festgelegt). Weiterhin wurde entschieden, die Gebühren alle zwei bis drei Jahre auf Anpassungsbedarf zu überprüfen, sowie bei der nächsten Fortschreibung auch die allgemeinen Verwaltungsgebühren neu zu kalkulieren.

Mit Wirkung ab 1.4.2010 werden die nachfolgend dargestellten Gebührenanpassungen vorgeschlagen, da...

- seit 2007 insbesondere die Personalkosten durch Tarifabschlüsse deutlich gestiegen sind und auch noch 2010ff. steigen werden
- die Fallzahlen im Bereich der Baugenehmigungen (insbesondere im Industriebau) deutlich zurückgegangen sind und damit auch der Kostendeckungsgrad der Baurechtsbehörde
- die Fallzahlen im Bereich der Sperrzeitverkürzung durch die neue Landesverordnung zur generellen Verkürzung der Sperrzeiten ab 2010 deutlich zurück gehen werden und damit auch der Kostendeckungsgrad im Bereich Ordnungswesen

Des Weiteren ist es aufgrund der schwierigen Haushaltssituation geboten, soweit vertretbar eine volle Kostendeckung anzustreben.

2. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz, insbesondere § 11, i.V. mit dem Landesgebührengesetz.

2.2. Gebührenhöhe - § 11 Abs. 2 KAG

Grundsätzlich gilt ein **Kostendeckungsgebot**, d.h. sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Verwaltungskosten der an der Leistungserbringung Beteiligten sollen gedeckt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch ein **Kostenüberdeckungsverbot**.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Simone Spinner	Tel. Nr.: 82-2270	Datum: 01.02.2010
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Gleichzeitig darf die Gebühr aber auch die **wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung** für den Gebührenschuldner berücksichtigen. Dies ist insbesondere bei Baurechtsgebühren aber gerade auch im Gaststättenrecht häufig der Fall. D.h. die Gebühr für bestimmte Gebührengegenstände kann deutlich die entstehenden Kosten überschreiten, sofern der wirtschaftliche Wert der Entscheidung oder die Bedeutung für den Nutzer hoch ist. Insgesamt darf dies bei der leistenden Organisationseinheit aber nicht zu einer Kostenüberdeckung führen.

Die Gebühr darf aber auch wiederum nicht in einem Missverhältnis zur Leistung stehen (**Äquivalenzprinzip**).

3. Gebührenkalkulation

3.1. Erhebung der Vollkosten

Die Kostenermittlung wurde sowohl bei den Personalkosten als auch den Sachkosten incl. Gemeinkostenanteilen an die **VwV Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 14.12.2007** angelehnt.

Dort werden nach einem betriebswirtschaftlichen Schema **Stundensätze** nebst Gemeinkosten, etc. für die einzelnen Laufbahngruppen kalkuliert und ausgewiesen (Vollkosten je Arbeitsstunde). Nach diesen Vorgaben wurden für die einzelnen Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) die echten durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Offenburg in 2008 ermittelt. In einem zweiten Schritt wurden ebenfalls anhand der tatsächlichen Kosten folgende darauf bezogene Zuschlagssätze ermittelt:

- Versorgungslasten (Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Pensionäre)
- Personalnebenkosten (Unfallversicherung, Arbeitsmedizinischer Dienst u. ä.)
- Hilfspersonal (einfacher Dienst, teilweise Sekretariate u. ä.)
- Gemeinkosten incl. Leitungskosten (OB, Bürgermeister, Gemeinderat, Zentrale Dienststellen wie Buchhaltung, Personalabteilung u.ä.)
- Raumkosten (Abschreibungen der Verwaltungsgebäude, Betriebskosten – allerdings keine kalk. Verzinsung des Anlagevermögens – s. § 11 Abs. 2, Satz 1 KAG)
- Raumausstattung (Abschreibungen auf Büromöbel, IT-Ausstattung u. ä.)
- sächl. Verwaltungsaufwand (Geschäftsbedarf, Telekommunikationskosten u.ä.)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Simone Spinner	Tel. Nr.: 82-2270	Datum: 01.02.2010
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Auf Basis der Ist-Zahlen aus dem Jahr 2008 wurden die Prognosezahlen für die Jahre 2010 – 2012 ermittelt. In der Summierung ergeben sich so die **kalkulatorischen Vollkosten** je Verwaltungsstelle bzw. Arbeitsstunde (**s. Anlage 3**). Sie betragen

46 EUR/Std. im mittleren Dienst
60 EUR/Std. im gehobenen Dienst
79 EUR/Std. im höheren Dienst

Die Kalkulation der Gebühren erfolgte dann auf der Basis dieser durchschnittlichen Vollkostensätze je Arbeitsstunde, bezogen auf die in den Leistungseinheiten tatsächlich tätigen Sachbearbeiter/innen.

3.2. Gebührentatbestände

Von den leistungserbringenden Fachbereichen wurden alle Gebührentatbestände erhoben und anhand von Erfahrungswerten und Messungen der jeweils erforderliche Zeitaufwand und die durchschnittliche Anzahl der Fälle ermittelt (**s. Anlage 4 für Baurecht, Anlage 5 für Ordnungswesen, Fischereischeine und Waffenrecht sowie Anlage 6 für die allgemeinen Verwaltungsgebühren**).

3.3. Wesentliche Gebührentatbestände bzw. Veränderungen

Die Vielzahl der Gebührentatbestände erlaubt es nicht in dieser Vorlage auf jede einzelne Gebühr gesondert einzugehen. Stattdessen werden nachfolgend die wichtigsten Gebühren, Grundsätze und Änderungen dargestellt.

- a) Die kalkulierten Gebührenmehreinnahmen für den Bereich des **Ordnungswesens** betragen insgesamt ca. **27 TEUR**. In diesem Bereich wurde in der letzten Kalkulation ein Gesamtkostendeckungsgrad von rd. **91 %** erreicht. Da jedoch vor allem durch die Änderung der Gaststättenverordnung die Sperrzeiten ab dem 01.01.2010 verkürzt werden (in der Nacht auf Montag bis in der Nacht auf Freitag von 2 Uhr auf 3 Uhr und in der Nacht auf Samstag und Sonntag von 3 Uhr auf 5 Uhr), wird hier mit einem Rückgang des Gebührenaufkommens um 10 TEUR gerechnet. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Monatsgebühr von 60 auf 90 EUR für eine regelmäßigen Sperrzeitverkürzung um eine weitere Stunde wöchentlich (Ziffer 1.2.9.2) soll dieser Rückgang etwa zur Hälfte aufgefangen werden. Eine deutliche Gebührenerhöhung ist hier gerechtfertigt, da die neue Verordnung schon sehr weit geht, und damit der „Mehrwert“ einer noch darüber liegenden Sperrzeitverkürzung erheblich steigt.

Des Weiteren sollen rund 10 TEUR zusätzlich durch die Erhöhung der Gebühren für eine Gaststättenerlaubnis (Ziffer 1.2.1) und parallel hierzu für die Errichtung von Spielhallen (Ziffer 1.3.7) erzielt werden. Hier erhöht sich die

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Simone Spinner	Tel. Nr.: 82-2270	Datum: 01.02.2010
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Grundgebühr von bisher 290 € auf 350 € sowie der Flächenbetrag je qm um jeweils 1 €. Auch das erscheint i.S. des Äquivalenzprinzips im Hinblick auf die Verkürzungen der Sperrzeiten (und damit potenziell längeren Öffnungszeiten) gerechtfertigt.

Weitere 6 TEUR werden durch die Erhöhung der Gebühr auf die volle Kostendeckung für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung für die Gewerbeanzeige (Ziffer 1.3.1) von 15,00 € auf 20,00 € erzielt. Bei der Gestattung (Ziffer 1.2.7) erhöht sich die Gebühr von 20 € auf 30 € für den 1. Tag der Gestattung sowie von 15 € auf 20 € für jeden weiteren Tag. Es ergeben sich dadurch 2 T€ Mehreinnahmen und eine volle Kostendeckung dieser Leistung.

Durch die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen können die Ausfälle durch die Verkürzung der Sperrzeiten aufgefangen und der Kostendeckungsgrad leicht auf 94 % gesteigert werden.

- b) Neu hinzugekommen sind die Gebührentatbestände im Waffenrecht. Hier wurden die Gebühren bisher bundeseinheitlich geregelt. Durch die Änderung des Waffengesetzes mussten auch hier die Gebühren erstmals auf kommunaler Ebene kalkuliert werden. Analog der Vorgehensweise bei der Kommunalisierung der Baugebühren wird für den ersten Kalkulationszeitraum eine Anpassung in Übereinstimmung der Gebühren mit dem Ortenaukreis vorgeschlagen. Danach erhöhen sich die Gebühreneinnahmen um rund 28 % bzw. 1.700 € auf insgesamt 7.700 €, bei einem Kostendeckungsgrad von 89 %.
- c) Im Bereich Baurecht betrug der Gesamtkostendeckungsgrad bei der letzten Kalkulation 76 %. Durch einen Rückgang der Baugebühren um 100 T€ sinkt der Kostendeckungsgrad ohne Gebührenerhöhungen auf **60 %**. Ursächlich für die Gebührenaufschläge bei den Baugebühren ist vor allem der Rückgang der Baugenehmigungen für Industriebauten mit einer hohen Baukostensumme (Ziffer 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses). Mit den vorgeschlagenen Gebührenanpassungen wird ein **Kostendeckungsgrad von 70 %** erreicht der trotzdem noch unter dem bisherigen Wert liegt. Die **Gebührenmehreinnahmen betragen + 48 TEUR**.

Insbesondere wird eine Anpassung der Gebühren für die Erteilung einer Baugenehmigung von bisher 0,6 % auf 0,7 % der Baukostensumme vorgeschlagen. Durch die Gebührenerhöhung werden Mehreinnahmen bei Ziffer 3 Baugenehmigung und Bauüberwachung in Höhe von **rd. 43 TEUR** prognostiziert. Eine Gebühr von 0,7 % der Baukostensumme liegen im Vergleich zu anderen Baurechtsbehörden derzeit durchaus noch über dem Schnitt. Es wird jedoch erwartet, dass auch andere Kommunen aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der allgemeinen Finanzsituation hier Anpassungen vornehmen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Simone Spinner	Tel. Nr.: 82-2270	Datum: 01.02.2010
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Ein neuer Gebührentatbestand im Bereich der unteren Baurechtsbehörde ist die vereinfachte Baugenehmigung (siehe Gebührenverzeichnis Ziffer 5 und 6). Dieses Verfahren ist in der Landesbauordnung ab dem 01.03.2010 vorgesehen und ersetzt teilweise das bisherige Baugenehmigungsverfahren. Der zeitliche Aufwand bzw. die Anzahl der Fälle wurden von der Baurechtsbehörde geschätzt und ist etwas niedriger als beim regulären Baugenehmigungsverfahren. Um eine volle Kostendeckung zu erreichen wird ein Gebührensatz von 0,5 % der Baukostensumme vorgeschlagen. Bei geschätzten 10 Fällen pro Jahr, die künftig statt als reguläre Baugenehmigung als vereinfachte Baugenehmigung laufen, ergeben sich im Vergleich zu bisher Gebührenerlösen von knapp 2.000 EUR.

- d) Die **Allgemeinen Verwaltungsgebühren** werden anhand des durchschnittlichen Stundensatzes und des jeweiligen Zeitaufwandes der Verwaltungstätigkeit berechnet. Im Regelfall wurde lediglich der Stundensatz angepasst. Die Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsgebühren bringen keine nennenswerten Mehreinnahmen, da bisher schon die zu erhebende Gebühr anhand des tatsächlichen Aufwands innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens festgesetzt wurde. Bei der Neufestsetzung wird nun in 90 % aller Fälle lediglich der untere Gebührenrahmen entsprechend der gestiegenen Kosten angehoben. An der tatsächlichen Gebührenerhebung innerhalb des Rahmens ändert sich dagegen wenig – es wird weiterhin bei der Gebührenerhebung möglichst eine volle Kostendeckung angestrebt.

Im Bereich des Melderechts sowie des Standesamts ergeben sich dagegen auch konkrete Erhöhungen. Durch die Erhöhung der Gebühren für Melderegisterauskünfte u.ä. (hauptsächlich an Rechtsanwälte, Inkassofirmen und Versandhändler) von 7,50 auf 10 EUR sowie die Ausstellung von Meldebestätigungen entstehen Mehreinnahmen von rd. 15 T€ und eine volle Kostendeckung. Im Bereich des Standesamts belaufen sich die Mehreinnahmen auf rd. 4 T€. Die Kirchenaustrittserklärung (Ziffer 3.1) erhöht sich von 20,50 € auf 25 €, die Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (Ziffer 3.2.2) von 5 € auf 10 €. Die Gebühren des Standesamtes erreichen dadurch ebenfalls die volle Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten.

4. Fazit

Mit den vorgeschlagenen Gebührenanpassungen wird das Ziel erreicht, die Gebühren an die gestiegenen Kosten anzupassen und soweit vertretbar möglich eine volle Kostendeckung zu erreichen. Die prognostizierten Mehreinnahmen belaufen sich insgesamt auf **ca. + 96 TEUR** im Jahr. Veränderungen, die zu wesentlichen Mehreinnahmen führen ergeben sich bei dabei insbesondere bei folgenden Einzelpositionen (detaillierte Darstellung aller Einzelgebühren siehe Anlagen 4 bis 6):

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

010/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Simone Spinner	82-2270	01.02.2010

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.4.2010

Sperrzeitverkürzungen	+ 5 TEUR
Gaststätten- und Spielhallenerlaubnisse	+ 10 TEUR
Empfangsbescheinigungen f. Gewerbeanzeigen	+ 6 TEUR
Baugenehmigungen	+ 41 TEUR
Meldebescheinigungen, Melderegisterauskünfte u.ä.	+ 15 TEUR
Kirchenaustritte und Unbedenklichkeitsbesch. Feuerbestattung	+ 4 TEUR
Sonstige Gebühren	+ 15 TEUR

Diesen Gebührenerhöhungen stehen jedoch aufgrund zurückgehender Bautätigkeit und der generellen Verkürzung der Sperrzeiten durch das Land, im Haushaltsentwurf 2010/11 bereits Mindereinnahmen von 110 TEUR entgegen. Im Vergleich zu den Vorjahren können somit die Gebühreneinnahmen – trotz der vorgeschlagenen Erhöhungen – nicht einmal ganz gehalten werden. Es ist vorgesehen, die Gebühren wieder in drei Jahren zum Nachtragshaushalt 2013 zu überprüfen.

5. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die beigefügte *Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde* sowie die „*Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebühren*“ mit den jeweiligen Anlagen (Gebührenverzeichnisse und Ausführungsrichtlinien) mit Wirkung ab 1.4.2010 zu beschließen.